

Amtliche Abkürzung: BewAuSVO M-V
Ausfertigungsdatum: 08.05.2013
Gültig ab: 01.08.2013
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2013, 406,
Mittl.bl. BM M-V 2013, 130
Gliederungs-Nr: 223-6-50

Verordnung zur Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens an
allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern
(Arbeits- und Sozialverhaltensverordnung - BewAuSVO M-V)[#]
Vom 8. Mai 2013

Zum 06.06.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Berichtigung (Mittl.bl. BM M-V
S. 217 / GVOBl. M-V S. 792)

Fußnoten

#) Verkündet im Mittl.bl. BM M-V vom 21. Mai 2013 S. 130

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung zur Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Arbeits- und Sozialverhaltensverordnung - BewAuSVO M-V) vom 8. Mai 2013	01.08.2013
Eingangsformel	01.08.2013
§ 1 - Ziele und Aufgaben	01.08.2013
§ 2 - Gültigkeitsbereich und Zeitpunkt	01.08.2020
§ 3 - Bewertungsbereiche und Bewertungskategorien	01.08.2013
§ 4 - Bewertungsgrade	01.08.2013
§ 5 - Durchführung an der Schule	01.08.2013
§ 6 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	01.08.2013
Anlage 1	01.08.2013
Anlage 2	01.08.2013
Anlage 3 - Ermittlung der Jahresendbewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens	01.08.2013

Aufgrund des § 69 Nummer 3 Buchstabe b in Verbindung mit § 62 Absatz 1 und 2 sowie § 63 Absatz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462;

2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Ziele und Aufgaben

(1) Die schulische Bildung und Erziehung dient in allen Fächern und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten dem Erwerb der Kompetenzen, die für eine erfolgreiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die Gestaltung eines sinnerfüllten Lebens und das Meistern der Anforderungen im Beruf notwendig sind. Dazu gehören in besonderer Weise die Sozial- und Selbstkompetenzen, die sich im Arbeits- und im Sozialverhalten widerspiegeln.

(2) Die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens dokumentiert den zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichten Stand und soll die Anerkennungs- und Wertschätzungskultur stärken, indem der Schülerin oder dem Schüler sowie den am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten Informationen über die bisherige und Impulse für die weitere Entwicklung gegeben werden.

§ 2

Gültigkeitsbereich und Zeitpunkt

(1) Eine graduierte Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens in Form von Worten erfolgt für jede Schülerin und jeden Schüler an allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 3 bis zum Ende des 1. Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 auf allen Halbjahres-, Jahres- und Übergangszugnissen, nicht jedoch auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen.

Grundsätzlich ausgenommen von einer graduierten Bewertung sind Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung werden gemäß den Festlegungen in ihren individuellen Förderplänen verbal bewertet.

(2) [Spätestens zum 15. März eines jeden Schuljahres](#), verpflichtend ab Jahrgangsstufe 3 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10, führen die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer individuelle Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten über das Arbeits- und das Sozialverhalten durch. Die Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler ist in die Beratungsgespräche einzubeziehen. In besonderen Fällen können die Beratungsgespräche auch mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten getrennt geführt werden.

(3) [Zur Dokumentation des Beratungsgespräches ist die Anlage gemäß § 4 Absatz 3 Satz 6 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen zu verwenden und der Schülerakte beizufügen.](#)

§ 3

Bewertungsbereiche und Bewertungskategorien

(1) Die Bewertungsbereiche umfassen das Arbeits- und das Sozialverhalten.

(2) Das Arbeitsverhalten als Ausdruck der Selbstkompetenz umfasst die Bewertungskategorien

- Fleiß und
- Zuverlässigkeit.

Zur Konkretisierung sind ausschließlich folgende Kriterien heranzuziehen:

Fleiß

- Lern- und Anstrengungsbereitschaft
- Mitarbeit

Zuverlässigkeit

- Pünktlichkeit und Sorgfalt
- eigenverantwortliches Arbeiten

(3) Das Sozialverhalten als Ausdruck der Sozialkompetenz umfasst die Bewertungskategorien

- Umgangsformen und
- Teamfähigkeit.

Zur Konkretisierung sind ausschließlich folgende Kriterien heranzuziehen:

Umgangsformen

- Konfliktverhalten
- Einhaltung der Schulordnung und der Klassenregeln

Teamfähigkeit

- Hilfsbereitschaft
- Respekt und Toleranz gegenüber anderen

§ 4

Bewertungsgrade

Es obliegt der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft, die Bewertung entwicklungs- und altersangemessen sowie situationsgemäß in pädagogisch förderlicher Weise vorzunehmen.

sehr gut,

wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

gut,

wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers den Anforderungen voll entspricht

befriedigend,

wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

ausreichend,

wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft,

wenn das Verhalten aufgrund großer Mängel den Anforderungen nicht entspricht, die Schülerin oder der Schüler jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundlagen vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

ungenügend,

wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundlagen so unzureichend sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

§ 5

Durchführung an der Schule

(1) Die **Klassenleitung** bewertet bei jeder Schülerin und jedem Schüler einmal in jedem Schulhalbjahr die vier Kategorien. Für jede Kategorie wird aus den betreffenden Bewertungen der beiden Schulhalbjahre die Jahresendbewertung nach Anlage 2 ermittelt. Ist eine pädagogische Entscheidung zu treffen, so muss die Gesamtentwicklung der Schülerin beziehungsweise des Schülers im Schuljahr berücksichtigt werden. Diese Entscheidung ist mit einer entsprechenden kurzen Begründung im Formblatt gemäß Absatz 3 zu dokumentieren. Die **Schulleitung** kann die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens auf eine andere geeignete Lehrkraft übertragen.

(2) Die **Klassenleitung** beziehungsweise die beauftragte Lehrkraft schlägt der zuständigen Klassenkonferenz die gemäß Absatz 1 ermittelten graduierten Bewertungen rechtzeitig, **spätestens fünf Werktagen vor der Klassenkonferenz**, zur Beratung und Entscheidung vor. Auf Antrag eines Mitgliedes der Klassenkonferenz ist über eine vom Vorschlag der **Klassenleitung** beziehungsweise der beauftragten Lehrkraft abweichende Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens mehrheitlich abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die **Klassenleitung** beziehungsweise die beauftragte Lehrkraft.

(3) Die Entscheidung der Klassenkonferenz ist gemäß dem Formblatt in Anlage 1 zu dokumentieren und dem Protokoll der Klassenkonferenz beizufügen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Beurteilung und Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 11. März 2008 (GVOBl. M-V S. 128, 233), die durch die Verordnung vom 29. August 2008 (GVOBl. M-V S. 371, 495) geändert worden ist, außer Kraft.

alte Anlage 1 ist aufgehoben.

Anlage 1
(zu § 5 Absatz 3)

Name der Schule, Schulort

Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

Klasse _____

Schuljahr _____ / _____

Abkürzungen für die Bewertungsgrade:

sehr gut = sg

gut = g

befriedigend = b

ausreichend = a

mangelhaft = m

ungenügend = ug

Anlage 1 – Dokumentation des Arbeits- und Sozialverhaltens

Schülerin/ Schüler	Arbeitsverhalten				Sozialverhalten			
	Fleiß (F)		Zuverlässigkeit (Z)		Umgangsformen (U)		Teamfähigkeit (T)	
	Vor- schlag 1.Schul- halbjahr*	Be- schluss Klassen- kon- ferenz**	Vor- schlag 2.Schul- halbjahr*	Be- schluss Klassen- kon- ferenz**	Vor- schlag 1.Schul- halbjahr*	Be- schluss Klassen- kon- ferenz**	Vor- schlag 2.Schul- halbjahr*	Be- schluss Klassen- kon- ferenz**
1.	F				U			
	Z				T			
2.	F				U			
	Z				T			
...	F				U			
	Z				T			
30.	F				U			
	Z				T			
Signum/ Datum	Klassen- leitung oder beau- tragte Lehr- kraft*	Vorsitz der Klassen- kon- ferenz**	Klassen- leitung oder beau- tragte Lehr- kraft*	Vorsitz der Klassen- kon- ferenz**	Klassen- leitung oder beau- tragte Lehr- kraft*	Vorsitz der Klassen- kon- ferenz**	Klassen- leitung oder beau- tragte Lehr- kraft*	Vorsitz der Klassen- kon- ferenz**

* blau (dokumentenecht) ** rot (dokumentenecht)

Begründung der pädagogischen Entscheidung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4			
Nr.	Schülerin / Schüler	Kategorie	Begründung
1.			
2.			
3.			
...			
30.			

* blau (dokumentenecht) ** rot (dokumentenecht)

Anlage 2
(zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

Ermittlung der Jahresendbewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens

1. oder 2. Schulhalbjahr	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
2. oder 1. Schulhalbjahr	sehr gut	sehr gut/gut*	gut	gut/befriedigend*	befriedigend	befriedigend/ausreichend*
sehr gut	sehr gut/gut*	gut	gut/befriedigend*	befriedigend	befriedigend/ausreichend*	ausreichend
gut	gut	gut/befriedigend*	befriedigend	befriedigend/ausreichend*	ausreichend	ausreichend/mangelhaft*
befriedigend	gut/befriedigend*	befriedigend	befriedigend/ausreichend*	ausreichend	ausreichend/mangelhaft*	mangelhaft
ausreichend	befriedigend	befriedigend/ausreichend*	ausreichend	ausreichend/mangelhaft*	mangelhaft	mangelhaft/ungenügend*
mangelhaft	befriedigend/ausreichend*	ausreichend	ausreichend/mangelhaft*	mangelhaft	mangelhaft/ungenügend*	ungenügend

Fußnoten

* pädagogische Entscheidung gemäß § 5 Absatz 1